

Satzung über die Benutzung des Bürgersaales Eichenried

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO erlässt die Gemeinde Moosinning folgende Satzung:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1

Rechtsform und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Bürgersaal wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Moosinning für das kulturelle und gesellschaftliche Leben, insbesondere für Moosinninger Bürger sowie Vereine und Gruppierungen betrieben und kann auf Antrag zur Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Nutzung des Bürgersaales einschließlich der Außenanlagen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Moosinning zulässig. Der Antrag ist unter Nutzung des entsprechenden Formulars vollständig ausgefüllt, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- (3) Veranstaltungen, die nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, sind ausgeschlossen. Weiterhin sind Nutzungen des Bürgersaales, die Schäden an Einrichtung und Gebäude befürchten lassen, untersagt. Politische Veranstaltungen sind ausgeschlossen.
- (4) Dem Nutzer ist eine Übertragung der Nutzungsgenehmigung auf Dritte - auch teilweise - nicht gestattet. Er zeichnet dafür verantwortlich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 2

Bereitstellung und Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die Benutzung des Bürgersaales erstreckt sich auf die nachfolgenden Räumlichkeiten (siehe hierzu auch beigefügten Plan), soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist:
 - a) Saal mit Küche inkl. Geschirr, Gläsern und den vorhandenen Geräten. Die Verwendung von Einweggeschirr, Trinkgefäßen, Bestecken und dergl. ist nicht gestattet.
 - b) Flur im Eingangsbereich und
 - c) WC-Anlagen im Kellerbereich
- (2) In die Benutzung einbezogen sind die Bestuhlung und die Tische. Diese müssen im Bürgersaal verbleiben und dürfen nicht in den Fluren bzw. Fluchtwegbereichen zwischengelagert werden.
- (3) Bei Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt eine Einweisung (z.B. Lautsprecheranlage, Aufzug, etc.) durch eine verantwortliche Person der Gemeinde.

- (4) Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und die technischen Anlagen werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung als zum Zweck bestimmten Gebrauch geeignet bereitgestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme bei der Gemeindeverwaltung angezeigt werden. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden.
- (5) Die Zustimmung zur Benutzung des Bürgersaales wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergl. erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache des Nutzers. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Nutzer stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung des Bürgersaales einschließlich der Außenanlagen besteht nicht. Sind mehrere Veranstaltungen für dieselben Räume oder Außenanlagen für dieselbe Zeit angemeldet, so wird die Veranstaltung gestattet, die zuerst angemeldet wurde. Gemeindliche Veranstaltungen werden grundsätzlich vorrangig genehmigt.
- (7) Die Gemeinde haftet nicht für Wertsachen, Garderobe oder ähnliches sowie alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände der Nutzer und der Gäste.
- (8) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen oder Schönheitsreparaturen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (9) Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschilder und dgl. ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

§ 3

Aufhebung der Genehmigung / Rücktritt durch den Nutzer

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.
- (2) Die Gemeinde behält sich vor, eine erteilte Benutzungserlaubnis, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen entschädigungslos zu widerrufen, wenn gemeindliche Belange dies erfordern.
- (3) Der Nutzer hat spätestens 7 Tage vor dem Tag der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt.

§ 4

Verhalten im Bürgersaal und Pflichten des Nutzers

- (1) Die Räumlichkeiten des Bürgersaales dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers benutzt werden. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltungen verantwortlich.
- (2) Der Nutzer hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Er hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählen auch die Sicherstellung des Sanitäts- und Feuerschutzdienstes, sowie die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege entsprechend der ordnungsbehördlichen Anordnungen.

- (3) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitiger Veranstaltung im Bürgersaal, in den Jugend- und Schützenräumen bei der gemeinsamen Nutzung des Flures und der sanitären Einrichtungen gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist.
- (4) Getränke dürfen bei Durchführung von Veranstaltungen nur im Saal ausgegeben und verzehrt werden. Ein Verzehr im Eingangsbereich ist nicht gestattet.
- (5) Im gesamten Bürgersaal gilt absolutes Rauchverbot.
- (6) Auf dem gesamten Gelände ist das Jugendschutzgesetz zu beachten, insbesondere ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche verboten.
- (7) Ab 22.00 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Lautstärke der Musik ist zu reduzieren, so dass keine Belästigung der Nachbargrundstücke erfolgt. Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes über die Einhaltung der Nachtruhe sind einzuhalten.
- (8) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Inventargegenstände und technischen Anlagen schonend zu behandeln und ausschließlich ihrem Zwecke entsprechend zu benutzen.
- (9) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher des Bürgersaales keine Tiere, Waffen, Wurfgeschosse oder ähnliche gefährliche Gegenstände, Megaphone, Lärminstrumente usw. mit sich führen.
- (10) Der Nutzer verwaltet die Schlüssel, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Nutzer haftet bei Verlust der/des Schlüssels für die Folgekosten.
- (11) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass am Ende der Veranstaltung das Licht ausgeschaltet ist, die Fenster geschlossen sind und alle Räume verschlossen wurden.
- (12) Die benutzten Räumlichkeiten sowie das Inventar sind nach der Veranstaltung in den vor der Veranstaltung vorgefundenen Zustand zu versetzen bzw. herzurichten und ordnungsgemäß sowie besenrein zu verlassen.
- (13) Der produzierte Müll darf nicht in den Mülltonnen der Gemeinde entsorgt, sondern muss mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (14) Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch Personal der Gemeinde Moosinning.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht üben der Bürgermeister bzw. dessen beauftragte Dienstkräfte aus, bei Veranstaltungen der Nutzer. Den Dienstkräften der Gemeinde, Polizei oder Rettungskräften ist jederzeit ein uneingeschränkter Zugang während der Veranstaltung und ohne Erhebung eventueller Eintrittsgelder zu gewähren.
- (2) Den Anordnungen der oben Genannten, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Bedienung und Funktionsfähigkeit der Einrichtung und technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Inhaber des Hausrechtes sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude sowie vom Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6

Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

- (1) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (2) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Von dieser Satzung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (5) Die vorstehende Haftung gilt, soweit gesetzlich zulässig, verschuldensunabhängig.
- (6) Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind ferner Ansprüche für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen. Ausgenommen von der Haftungsfreistellung sind Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.

§ 7

Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Sind Einrichtungsgegenstände, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt oder verloren gegangen, kann die Gemeinde verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichwertigen Gegenstandes geleistet wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Moosinning, den 10.02.2022


Georg Nagler
Erster Bürgermeister